

PIERCING + Tätowierungen

Handhabung im fachpraktischen und fachtheoretischen Unterricht

Die Lebensmittelhygieneverordnung und die Leitlinien für Gemeinschaftsverpflegung und für Gastgewerbebetriebe gelten auch für Schulen mit berufspraktischer Ausbildung und sind daher einzuhalten.

Gemäß Abschnitt VIII. 15, der Leitlinie für Gemeinschaftsverpflegung und Pkt. 5.3, der Leitlinie für Gastgewerbebetriebe darf während der Arbeit kein Schmuck getragen werden. Dazu zählt nicht nur Schmuck an Händen und Armen, sondern auch Schmuck im Gesichtsbereich. Aus diesem Grund sind Piercings vor dem Unterricht zu entfernen. Ein Abkleben des Piercings wird im Verpflegungsbereich nicht empfohlen.

Gemäß Abschnitt VIII. 2, der Lebensmittelhygieneverordnung, Abschnitt VIII. 10, der Leitlinie für Gemeinschaftsverpflegung und Pkt. 5.5, der Leitlinie für Gastgewerbebetriebe dürfen Personen mit infizierten Wunden, Hautinfektionen bzw. eiternden oder entzündeten Wunden im Bereich der Hände, der Arme, des Halses und des Kopfes in der Küche nicht beschäftigt werden.

Demnach sind Personen mit frisch gestochenen bzw. nicht abgeheilten Piercings und frischen Tätowierungen vom Küchenunterricht auszuschließen, sofern auch nur die geringste Möglichkeit besteht, dass Lebensmittel direkt oder indirekt mit pathogenen Mikroorganismen kontaminiert werden.

Für die Abheilung frisch gestochener Piercings kann eine durchschnittliche Zeitspanne von zwei bis drei Monaten angesehen werden. In dieser Zeit versäumt der/die Schüler/in wertvolle Unterrichtszeit.

Gemäß § 20. (4) SchUG hat der/die Schüler/in bei Überschreitung des achtfachen Wochenstundenausmaßes an Fehlstunden, die Versäumnisse durch eine facheinschlägige Tätigkeit nachzuholen und die geforderten Kenntnisse und Fertigkeiten durch eine Prüfung nachzuweisen. Es ist daher dringend zu raten, für den Fall, dass ein Piercing gewünscht wird, dieses zu Beginn der Sommerferien stechen zu lassen, um eine Abheilung in der unterrichtsfreien Zeit erreichen zu können. Bei Unklarheiten bezüglich erfolgreicher Abheilung ist der Schularzt zu Rate zu ziehen.

Der erfolgreiche Abschluss einer berufsbildenden mittleren oder höheren Schule hat für die Absolventen/innen Bedeutung im Sinne der Gewerbeordnung und gemäß des § 34a des Berufsausbildungsgesetzes.

Die Lehreinrichtungen für Tourismus und für wirtschaftliche Berufe vermitteln Kenntnisse und Fähigkeiten, die zur Ausübung von gehobenen Berufen im Bereich Tourismus befähigen, daher ist auf ein professionelles Erscheinungsbild besonderer Wert zu legen. Piercings sind somit vor dem Unterricht in den Gegenständen Service/Restaurant und Getränke oder facheinschlägigen schulautonomen Gegenständen zu entfernen.

Diese Informationen wurden in Absprache mit dem Hygienereferat des Magistrats der Stadt Wien und dem schulärztlichen Dienst des Stadtschulrates für Wien sowie mit der zuständigen Juristin des Stadtschulrates erstellt.

Die Richtlinie wurde vom SGA der HLW Landeck in der Sitzung vom 30. November 2010 einstimmig übernommen und ist Teil der Hausordnung.

Mag. Reinhold Greuter eh
Direktor

Landeck, September 2016